



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 06/01

Inhalt

1. Gefahrenabwehrverordnung
2. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
3. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

4. Wahlbekanntmachung
5. Sitzungsbekanntmachung Bauausschuss
6. Sitzungsbekanntmachung Hauptausschuss
7. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde zur Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 07.10.2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), hat der Gemeinderat für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;
5. Offene Feuer:
sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.
6. Gewässer:
Unter Gewässer werden alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Teiche oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2 Schutz von Straßen und Einrichtungen

1. Es ist untersagt:
 - a) auf Straßen und in den Anlagen zu zelten, lagern und übernachten,
 - b) öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen zu benutzen,
 - c) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungsanlagen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
3. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.
4. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
5. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 5 Ruhestörender Lärm

1. Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist eine Ruhezeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
2. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
 - b) Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
3. Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien nicht betrieben werden.
4. Das Verbot des Absatzes 2 und 3 gilt nicht
 - (1) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
 - (2) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich und notwendig sind.
5. Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
6. Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 6 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr stören.
2. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
3. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
4. Die Person muss geeignet und befähigt sein, sein Tier im öffentlichen Bereich sicher zu führen.
5. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten. Ausnahmen sind im § 10 dieser Verordnung geregelt.
2. Genehmigte Feuer sind ständig durch eine erwachsene Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 8 Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.
2. Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 9 Hausnummern

1. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Börde festgesetzte Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
2. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
4. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
5. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Hohe Börde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch örtlich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (1) § 2 Abs. 1a auf Straßen und in den Anlagen zeltet, lagert oder übernachtet,
 - (2) § 2 Abs. 1b öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen benutzt,
 - (3) § 2 Abs. 1c Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen, Entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungsanlagen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 - (4) § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - (5) § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 - (6) § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffällende Warnschilder kenntlich macht oder absperrt,
 - (7) § 3 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 - (8) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - (9) § 4 Satz 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und somit die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
 - (10) § 4 Satz 2 die erforderlichen Mindestmaße nicht einhält,
 - (11) § 5 Abs. 2 von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
 - (12) § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 - (13) § 5 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 - (14) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 - (15) § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
 - (16) § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 - (17) § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Säuberung nicht erfüllt,
 - (18) § 6 Abs. 4 sich als nicht geeignet und befähigt erweist, sein Tier sicher im öffentlichen Bereich zu führen,
 - (19) § 6 Abs. 5 Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält,
 - (20) § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
 - (21) § 7 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 - (22) § 7 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 - (23) § 8 Abs. 1 Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
 - (24) § 8 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 - (25) § 9 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - (26) § 9 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
 - (27) § 9 Abs. 3 Satz 1 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 - (28) § 9 Abs. 3 Satz 2 die alte Hausnummer so mit Rot durchkreuzt, dass sie nicht mehr zu lesen ist, sie mit einer anderen Farbe oder gar nicht durchkreuzt,
 - (29) § 9 Abs. 4 Hausnummern so von der Fahrbahnmitte der Straße anbringt, dass sie nicht jederzeit sicht- und lesbar sind,
 - (30) § 9 Abs. 5 Satz 1 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt in Kraft.
2. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde vom 15.06.2005 außer Kraft.

Hohe Börde, den 01.03.2011

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ackendorf
- Bebertal
- Bornstedt
- Eichenbarleben
- Groß Santersleben
- Hermsdorf
- Hohenwarsleben
- Irxleben
- Mammendorf
- Niedermodeleben
- Nordgermersleben
- Ochtmersleben
- Rottmersleben
- Schackensleben
- Wellen

2. Die Ortsfeuerwehren führen den Ortsnamen und das Wappen der Ortschaft. Die Gemeindefeuerwehr trägt das Wappen und den Namen der Gemeinde.
3. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde ist gemäß dem vorhandenen Gefahrenpotential in ihrer Stärke und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.
5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindefeuerleiters.
6. Der Gemeindefeuerleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 GEMEINDEWEHRLEITER

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindefeuerleiter geleitet. Der Gemeindefeuerleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter, der Sicherheitsbeauftragte und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
2. Dem Gemeindefeuerleiter obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
3. Die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter haben den Gemeindefeuerleiter bei Verhinderung zu vertreten.
4. Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden von den für den Einsatzzweck aufgenommenen Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzzweck ihrer Feuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindefeuerleiters und/oder seiner Stellvertreter erfolgen. Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder im Einsatzzweck der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Gemeindefeuerleiters und/oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Gemeindefeuerleiter und/oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen. Der Gemeindefeuerleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein oder eine andere Funktion innerhalb der Gemeindefeuerleitung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde ausüben. Die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter müssen nicht Ortswehrleiter oder stellvertretende Ortswehrleiter sein.
5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden.
6. Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenthältnis berufen. Völlendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
7. Der Gemeindefeuerleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Gemeinde Hohe Börde teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter anzuhören.
8. Da die Einsatzstärke der Feuerwehr Hohe Börde regelmäßig die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf zum Gemeindefeuerleiter nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Führer von Verbänden“ erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung obliegt dem Gemeindefeuerleiter regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Nähere Festlegungen hierzu sind in einer entsprechenden Dienstanzweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 06/02

§ 4 DIE GEMEINDEWEHRLEITUNG

- Die Gemeindeführung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- Die Gemeindeführung setzt sich aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer für Aus- und Weiterbildung, dem stellvertretenden Gemeindeführer für vorbeugenden Brandschutz/Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, dem stellvertretenden Gemeindeführer Technik und dem Gemeindeführer zusammen. Als ständiger Beisitzer wird ein Vertreter aus der Alters- und Ehrenabteilung oder der Beisitzer des Feuerwehrverbandes bestellt. Der Beisitzer wird von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vorgeschlagen.
- Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Hohe Börde dem Gemeindeführer zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
- Die Gemeindeführung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Gemeindeführung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Gemeindeführung dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Erforderlich werdende Festlegungen der Gemeindeführung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Gemeindeführung gefasst.
- Über jede Sitzung der Gemeindeführung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Gemeindeführung und der Bürgermeister erhalten spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls sowie eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 5 DER ORTSWEHRLEITER

- Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Gemeindeführer zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- Die Qualifikation für die ausübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden und ergibt sich aus der zu führenden taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr.
- Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr vorgeschlagen (Verfahren entsprechend § 3 Abs. 4). Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 6 Jahren.

§ 6 DIE ORTSWEHRLEITUNG

- Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- Eine Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, einem Zugführer (wenn vorhanden), dem Jugendwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr dem Gemeindeführer zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
- § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 7 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8 EINSATZABTEILUNG

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird durch einen Arbeitsmediziner festgestellt. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - mindestens 40 h pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 Dies gilt nicht für Fachberater.
- Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
 - rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstaufübung oder
 - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
 - vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten
 durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Im Falle eines Zuges in die Einheitsgemeinde Hohe Börde werden einem Bewerber, der nachweislich bereits in einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werksfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt, wenn und soweit diese durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

§ 9 DIENST IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstabweisungen geregelt werden, die der Gemeindebürgermeister erlässt.
- Die Gemeinde Hohe Börde wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:
 - Brandsicherheitswache
 - Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung ausgewiesen sind
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden.
- Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei Übungseinheiten und während des Grundlehrganges (Truppmannausbildung Teil I) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn-/Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten), erfolgt die Auftragserteilung durch den Einsatzleiter. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren.
- Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hohe Börde am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessensgemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

§ 10 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung, die durch den Bürgermeister erlassen wird.
- Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient (Beisitzer gemäß § 4 Abs. 2), welcher von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus ihren Reihen vorgeschlagen wurde.
- Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 7 gilt sinngemäß)
 - c) Tod.
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Gemeinde Hohe Börde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Ortswehrleitung durch den Gemeinderat zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.

§ 12 JUGENDFEUERWEHR

- Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohe Börde“. Die Organisation und Mitgliedschaft wird in einer Jugendordnung der Gemeinde Hohe Börde geregelt, die der Gemeindebürgermeister erlässt.
- Die Jugendfeuerwehr Hohe Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzuliegen.
- Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr mit Jugendfeuerwehrwart gefördert werden.

§ 13 KINDERFEUERWEHR

- Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hohe Börde“. Die Organisation und Mitgliedschaft wird in der Jugendordnung der Gemeinde Hohe Börde geregelt.
- In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst in der Kinderfeuerwehr teilzunehmen.
- Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Einverständnis von mindestens einem Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
- Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde setzt sich aus jeder Ortswehrleitung sowie jeweils zwei Delegierten aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen. Die Delegierten werden durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren aus den Reihen der Einsatzkräfte bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).
- Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder einem Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Abs. 3-5 gelten analog für die Ortsfeuerwehren.

§ 15 GLEICHSTELLUNG

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang gültigen Feuerwehrsatzen der Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde außer Kraft, ausgenommen hiervon sind jedoch die Regelungen über kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren.

Hohe Börde, den 01.03.2011

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Hohe Börde

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 10.06.1991 (GVBl. LSA S. 598) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Hohe Börde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den §§ 3, 4 und 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der von ihr auszuführenden Reinigung ganz oder teilweise der Hilfe Dritter bedienen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Gehwege,
- b) Grünflächen
- c) Haltestellenbuchten und Parkbuchten
- d) Radwege
- e) Straßenrinnen
- f) Fahrbahnen
- g) die Überwege
- h) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

Grünstreifen sind mit Bäumen, Bodendeckern, Büschen, Gras und ähnlichen durch geordnete Bepflanzung bewachsene Flächen. An Straßen mit starkem Straßenbaumbestand, die durch die Gemeinde gereinigt werden, wird das Laub, welches die Anwohner nur auf dem Gehweg zusammenfegen, durch die Gemeinde entsorgt. Über Einzelheiten wird in ortsüblicher Weise informiert.

§ 3 Volle Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis I

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis g.
- Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 4 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis II

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis d.
- Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 5 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis III

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis III genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis e.
- Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 6 Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Gemeinde - Straßenverzeichnis IV

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht gemäß § 2 wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für die Leistungen gemäß § 2 Abs. a bis g Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.
- Bei der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- Soweit die Gemeinde nach Abs. 1 und 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 7 Straßenverzeichnisse

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Gemeinderatsbeschluss straßenreinigungspflichtig und dem jeweiligen Straßenverzeichnis zugeordnet.

§ 8 Straßenreinigungspflichtiger

- Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.
- Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigter nach § 1093 BGB.



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 06/03

- (3) Verpflichtet sind auch Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.
- (4) Sind bei bebauten Grundstücken Grundstückseigentümer und Gebäudeeigentümer nicht identisch, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung zunächst den Gebäudeeigentümer. Der Grundstückseigentümer ist nur soweit leistungspflichtig, als der Gebäudeeigentümer nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch. In der Folge werden alle Reinigungspflichtigen kurz Eigentümer genannt.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 9 Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 10 und 11)
 - b) den Winterdienst (§§ 12 und 13).

§ 10 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird (z.B. durch Beseitigung von gesundheitsgefährdendem oder belästigendem Unrat, Unkraut oder Gras) und die Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs gewährleistet wird (z.B. Beseitigung von Ästen, Scherben, Verpackungen). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Die Reinigungspflicht nach § 3 erstreckt sich bis zur Straßenmitte, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.
- (5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden, indem zuvor die zu reinigenden Verkehrsflächen mit Wasser besprengt werden.
- (6) Der anfallende Kehricht ist in der eigenen Restmülltonne zu entsorgen.
- (7) Die Straßenreinigung umfasst auch das Freihalten von Rinnschneisen, Einflussoffnungen der Straßenkanäle, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen.
- (8) Die unmittelbar an die Privatgrundstücke anschließenden, nicht versiegelten, unbepflanzten und gemeindeeigenen Flächen (Streifen) zwischen Grundstücken und dem Gehweg, Radweg, gemeinsamem Geh- und Radweg oder der Fahrbahn können auf Antrag des Anliegers gemäß § 8 von diesem auf seine Kosten bepflanzt werden und sind dann von ihm zu reinigen und zu pflegen. Der Antrag dazu ist bei der Gemeinde Hohe Börde mit einer Pflanzliste zur Genehmigung einzureichen.
- (9) Grünstreifen zwischen Grundstück und Gehweg werden durch die Anlieger gem. § 8 gereinigt und durch die Gemeinde gepflegt. Grünstreifen zwischen Gehweg, Radweg oder gemeinsamem Geh- und Radweg und der Straße werden durch die Gemeinde gereinigt und gepflegt, soweit sie Straßenbausträger ist. Das Reinigen der Grünstreifen umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern (z.B. Weggeworfenes, Laub, Unrat). Das Pflegen der Grünfläche umfasst grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (z. B. Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern, Mähen).
- (10) Die Säuberung nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze obliegt den Eigentümern.

§ 11 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 8 Verpflichteten vor jedem Sonntag und vor jeden gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG - LSA bleibt unberührt.

§ 12 Winterdienst

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde führt den Winterdienst bei Bedarf auf allen Straßen gemäß Straßenverzeichnis 1, 2, 3 und 4 im Rahmen ihrer technischen Möglichkeit und Leistungsfähigkeit durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Bauträgerschaft der Gemeinde Hohe Börde befinden.
- (2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Bausträger.
- (3) Unter normalen winterlichen Bedingungen wird der Winterdienst auf Gemeindestraßen ab 20:00 Uhr eingestellt und morgens ab 04:00 Uhr bei Bedarf fortgeführt.
- (4) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten gem. § 8 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1 m, bei Gehwegen mit einer geringeren Breite ganz vom Schnee zu räumen. Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahn und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite sind in den geraden Kalenderwochen verpflichtet und die gegenüberliegenden Eigentümer oder Besitzer in den ungeraden Kalenderwochen.
- (7) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg gefährdet wird.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 13 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 12 Abs. 3 gilt analog.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 12 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Für das Streuen dürfen nur abzustumpfende Streustoffe wie Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material, jedoch keine Asche und keine Sägespäne verwendet werden. Unzulässig ist auch der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz- und Sandgemische oder chemische Aufbaustoffe. Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte dürfen Auftausalze verwendet werden an Fußgängerüberwegen, Treppen, Brücken, Auf- oder Abgängen und starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 12 Abs. 5 zu beseitigen. Darüber hinaus sind alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Gullys, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen und Feuermeldern von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee unter Beachtung der im Abs. 5 genannten Grundsätze an den Gehwegkanten zu lagern, soweit der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Die innerhalb des Grundstücks anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf den Straßen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.
- (8) Sind Schnee und Eis mit Streurückständen oder mit Streugut vermischt, dürfen diese Rückstände im Interesse der Erhaltung der Anlagen nicht auf Vegetationsflächen geschüttet wer-

den. Gleichfalls darf geräumter Schnee nicht auf die Fahrbahn geworfen bzw. gelagert werden.

- (9) Auf öffentlichen Straßen, Fahrbahnen und Plätzen im Sinne des § 2 ist die Gemeinde für das ordnungsgemäße Räumen und Streuen verantwortlich.
- (10) Bei Notständen, wie außerordentlich starkem Schneefall, starker Eisbildung oder bei besonderen Gefahren für den Berufs- und Versorgungsverkehr, die durch die Gemeindeverwaltung oder die Polizei bekannt gegeben werden, haben die Anlieger im Sinne des § 8 auch die Fahrbahn bis zur Straßenmitte von Schnee und Eis zu befreien und abzustumpfen oder die Gemeindeverwaltung unter Benutzung eigener Räum- und Streugeräte, ggf. auch Streumaterial, bei der Abwehr von Gefahren und Störungen zu unterstützen.
- (11) Die Gemeindeverwaltung stellt auf ausgewählten öffentlichen Flächen mit Streugut gefüllte Behälter bereit.
- (12) Der § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Wahrnehmung der Verpflichtung gemäß § 12 und 13 durch die Gemeinde

Die Verpflichtung zum Winterdienst und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gemäß § 12 und 13 wird für die im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen nicht auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung zum Winterdienst und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für diese Leistungen Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 11 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) § 11 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c) den §§ 12 und 13 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Mit dem gleichen Tage treten die bisher geltenden Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden, jetzige Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde

Ackendorf	vom 25.03.2003
Bebertal	vom 18.03.2003
Bornstedt	vom 11.03.2003
Eichenbarleben	vom 24.03.1997, geändert am 13.09.2001
Groß Santersleben	vom 05.11.1997, geändert am 30.08.2001
Hermisdorf	vom 01.12.1997, geändert am 06.08.2001
Hohenwarsleben	vom 13.11.1997, geändert am 30.08.2001 und 18.05.2006
Irxleben	vom 26.11.1997, geändert am 12.09.2001
Niedermodere	vom 22.11.2001
Nordgermersleben	vom 17.03.2003
Ochtmersleben	vom 10.11.1997, geändert am 22.08.2001
Rottmersleben	vom 10.03.2003
Schackensleben	vom 08.12.1997
Wellen	vom 26.06.2000, geändert am 18.12.2001

außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse der an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, -abschnitte und Plätze

Hohe Börde, den 02.03.2011



Trittel
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am Rodelberg	X			
Dorfstraße Teile L 44		X		
Dorfstraße Kreisstraße			X	
Dorfstraße Gemeindestraße	X			
Dorfstraße Glüsig			X	
Lüneburger Heerstr.			X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Bebertal

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am alten Markt	X			
Am Drei	X			
Am Kamp	X			
Am Reiherdieck	X			
Am Rüsterberg	X			
Am Sportplatz	X			
An der Krempe	X			
Eiche	X			
Friedensstraße B 245		X		
Hüsig	X			
Im Winkel	X			
Querstraße	X			
Reihe K 1150			X	
Rottmersleber Straße K 1150			X	
Sackgasse	X			
Steinwerke	X			
Waldsiedlung	X			
Ziegelei	X			
Zum Stobenbrunnen	X			
Annemonenweg	X			
Am Löbenberg	X			
An der Beber K 1152			X	
Auf der Sorge K 1152			X	
Burgstraße	X			
Das Amt	X			
Klus	X			
Ringstraße	X			
Schäferei	X			
Vor der Scheue	X			
Am Burgwall	X			
Am Sandberg	X			
Am Thie	X			
Haldensleber Straße B 245		X		
Wellenbergstraße	X			
Zur Zollstange	X			

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Bornstedt

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Achtstraße	X			
An der Kirche	X			
Breite Straße L 24		X		
Haldensleber Straße L 24		X		
In Sack	X			
Im Winkel	X			
Kleine Straße	X			
Nordgermersleber Weg	X			
Ringstraße	X			
Hauptstraße L 24		X		
Hauptstraße Gem	X			
Am Mühlenweg	X			
Druxberger Weg	X			
Zum Anger	X			

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben/Mammendorf

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Parking	X			
Gartenweg	X			
Zum Tal	X			
An d. Kirchen	X			
Parkstraße (K 1155)			X	
Am Tieg	X			
Rosenweg	X			
Zum Schloß	X			
Bornstedter Straße (B 1)		X		
Westerwiesenweg	X			
Morgenstraße	X			
Tulpenweg	X			
Im Winkel	X			
Abendstraße	X			
Magdeburger Straße (B 1)		X		
Schackensleber Straße (K 1155)			X	
Schackensleber Straße (M)	X			
Neue Straße	X			
Alte Dorfstraße	X			
Drackenstedter Straße (L 45)		X		
Dahlienweg	X			
Magaritenweg	X			
Narzissenweg	X			
Nelkenweg	X			
Darrweg (M)	X			
Holunderweg	X			
Dorfstraße (M)	X			
Santersleber Weg (M)	X			
Schulstraße (M)	X			
Thomas-Müntzer-Straße (M)K 1164			X	
Kleine Siedlung (M)	X			
Am Busch	X			
Im Ring	X			
Birkenweg	X			
Kiefernweg	X			
Ahornweg	X			
Erlenweg	X			
Buchenweg	X			
Akazienweg	X			
Kastanienweg	X			
Ulmenweg	X			
Ackerstraße	X			
Zum Felde	X			
Schmale Seite	X			
Ochtmersleber Weg	X			
Am Teich (M)	X			

Legende: B 1 Bundesstraße
L xx Landesstraße
K xxx Kreisstraße
M Mammendorf

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Groß Santersleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ahornweg	X			
Amselberg	X			
Auf der Badekuhle	X			
Dorfstraße	X			
Drosselweg	X			
Gartenweg	X			
Grüne Straße	X			
Haldensleber Straße (K 1158)			X	
Hauptstraße (K 1150)			X	
Kirchstraße	X			
Lindenplatz	X			
Mammendorfer Weg	X			
Mittelstraße	X			
Ringweg	X			
Wellner Weg	X			
Zum Krug	X			

Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt die Fahrbahn

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Hermsdorf

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ahornweg	X			
Akazienweg	X			
Am Elbepark			X	
Am Knühl			X	
Am Schrebergarten	X			
Am Wall (K 1150)			X	
An der Feuerwehr	X			
An der Wuhne	X			
Bäckerberg	X			
Birkenweg	X			
Bockwindmühlenplatz	X			
Braunschweiger Straße	X			
Buchenweg	X			
Burger Straße	X			
Eibenweg	X			
Eichenweg	X			
Erlenweg	X			
Eschenweg	X			
Genossenschaftsstraße	X			



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 06/04

Gersdorfer Straße	X			
Grüne Straße	X			
Gutensweger Straße	X			
Helmstedter Straße	X			
Irxleber Straße (K 1163)				X
Kastanienweg	X			
Kastanienweg	X			
Kirchstraße	X			
Lindenplatz	X			
Mittelstraße	X			
Mühlberg	X			
Mühlenstraße	X			
Neue Straße (K 1150)				X
Palucki Straße	X			
Poststraße	X			
Teichweg	X			
Ulmenweg	X			
Wanzleber Straße	X			
Zur alten Mühle	X			
Zum Seeblick	X			

Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt die Fahrbahn
W: nicht gewidmete Straßen (Privatstraße)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Hohenwarsleben

Straßenname	Straßenverzeichnis				Lage	KSTM
	I	II	III	IV		
Abendstraße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Am Sportplatz	X				AO	Gem
Amselweg	X				GE	Gem
Asterweg	X				WG	Gem
Auf dem Liethe	X				AO	Gem
Bäckerberg	X				AO	Gem
Berliner Allee				X	GE	Gem
Braunschweiger Straße				X	GE	Gem
Burger Straße				X	GE	Gem
Dahlenwarsleber Straße (L 47)		X			Landstr.	BDS
Dahlstraße	X				WG	Gem
Fliederweg	X				WG	Gem
Haldensleber Straße				X	GE	Gem
Hannoversche Straße				X	GE	Gem
Hermisdorfer Straße (K 1150)			X		Kreisstr.	Gem
Hermisdorfer Weg	X				AO	Gem
Im Winkel	X				AO	Gem
Irxleber Straße (L 47)		X			Landstr.	BDS
Karl-Marx-Straße Gemeinde	X				AO	Gem
Karl-Marx-Straße Nr. 1-10 (L 47)		X			Landstr.	BDS
Kirchstraße	X				AO	Gem
Krokusweg	X				WG	Gem
Lilienstraße	X				WG	Gem
Magdeburger Straße				X	GE	Gem
Morgenstraße	X				AO	Gem
Mühlenweg	X				AO	Gem
Mühlenweg	X				GE	Gem
Nelkenweg	X				WG	Gem
Neue Straße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Primelweg	X				WG	Gem
Privatweg	X				privat	
Rasthof	X				außerorts	
Rasthofweg	X				AO	Gem
Rosenthal	X				WG	Gem
Schönebecker Straße				X	GE	Gem
Schulstraße	X				AO	Gem
Sonnenblumenhöhe	X				WG	Gem
Stendaler Straße				X	GE	Gem
Tulpenweg	X				WG	Gem
Umgehungsstraße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Veilchenweg	X				WG	Gem
Wanzleber Straße				X	GE	Gem
Wolmirstedter Straße				X	GE	Gem
Ziegelei	X				außerorts	
Zum Rauckler				X	GE	Gem

Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt die Fahrbahn
Gem. die Gemeinde reinigt bzw. Übertragung nach Satzung

BDS: Bezirksstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt die Fahrbahn

AO alte Ortslage
WG Wohngebiet
GE Gewerbegebiet

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Abendstraße (L 47)		X		
Ahornweg	X			
Alte Mühle	X			
Am Graben	X			
Am Kreuzberg	X			
Am Schnarsleber Weg	X			
Am Sportplatz	X			
Am Stadtfeld	X			
Am Stausee	X			
Am Wildpark	X			
An der Quetsche	X			
Asternweg	X			
Birkenweg	X			
Bördestraße	X			
Buchenweg	X			
Darrwiesenstraße	X			
Erlenweg	X			
Fasanenweg	X			
Gang	X			
Gartenweg	X			
Gewerbestraße				X
Helmstedter Straße (B 1)			X	
Hohenwarsleber Chaussee (L 47)		X		
Hopfenbreite	X			
Im Fuchstal	X			
Kastanienallee	X			
Kirchstraße	X			
Lindenweg	X			
Mainzer Privatweg	X			
Morgenstraße	X			
Neuer Weg	X			
Niederndodeleber Straße (K 1163)				X
Oberes Sülztal	X			
Osterwiesenstraße	X			
Platanenweg	X			

Ringstraße	X			
Rosenweg	X			
Siegweg	X			
Stadtweg	X			
Staukefeldstraße	X			
Sternweg	X			
Trappenweg	X			
Tulpenweg	X			
Weidenweg	X			
Weizengrund	X			
Zeppelinstraße	X			

Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst auf der Fahrbahn durch, die Fahrbahnreinigung wird durch die Gemeinde organisiert
BDS: Bezirksstraßenmeisterei wie KSTM

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Niederndodeleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ahornweg	X			
Albin-Brandes-Straße	X			
Am Bahndamm		X		
Am Kantorgarten	X			
Am Mühlenberg	X			
Am Stadtberg	X			
Amselweg	X			
August-Bebel-Straße	X			
Bahnhofstraße	X			
Bahnhofstraße (K 1163)		X		
Berendsen	X			
Birkenweg	X			
Bördering	X			
Buchenweg	X			
Bussardweg	X			
Dachsweg	X			
Danneilstraße	?			
Diesdorfer Weg	X			
Domersleber Straße	X			
Drosselweg	X			
Eichenbreite	X			
Elsterweg	X			
Eschenweg	X			
Fr.-Ebert-Straße	X			
Friedensstraße (L 49)		X		
Fuchsweg	X			
Gänseweg	X			
Gartenweg, Seitenwege	X			
Gartenweg, Durchgangsstraße		X		
Goethestraße	X			
Grube	X			
Habichtweg	X			
Hagenwinkel	X			
Hemisdorfer Weg	?			
Hohendodeleber Straße (K 1163)		X		
Im Cönterstieg	X			
Im Lämmertal	X			
Im Schrotetal	X			
Irxleber Straße (K 1163)		X		
K.-Liebknecht-Straße	X			
Kaninchenweg	X			
Karl-Marx-Straße	X			
Kastanienweg	X			
Kirchhof	X			
Kirchplatz	X			
Kirschweg	X			
Kurze Straße	X			
Lerchenweg	X			
Lessingweg	X			
Lindenstraße	X			
Magdeburger Straße (L 49)		X		
Martin Luther Straße	X			
Menndorfer Weg	X			
Mittelstraße	X			
Mühlenweg	X			
Niem. Priv. Weg	X			
Obere Gehrecken	X			
Olvenstedter Weg	X			
Pascheberg	X			
Rebhuhnweg	X			
Ringstraße, südlicher Abschn.	X			
Ringstraße K1163		X		
Rodensleber Straße (L 49)		X		
Rosenweg	X			
Schäferbreite	X			
Schillerstraße	X			
Schnarsleber Straße (K 1163)		X		
Schulstraße	X			
Untere Gehrecken	X			
Vogelbreite	X			
Walter-Rathenau-Str. Gemeindestr.	X			
Walter-Rathenau-Str. (L 49)		X		
Wellener Straße	X			
Wellener Weg	X			
Wiesenweg	X			
Winkel	X			
Wollgasse	X			
Wartbergstraße	X			

Legende: KSTM: Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde regelt die Fahrbahnreinigung

BDS: Bezirksstraßenmeisterei, wie KSTM

O: von der Gemeinde nicht übernommene Straßen (z.B. Priv. Str.)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Nordgermersleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Alte Sorge	X			
Am Graben	X			
An der Feldscheune	X			
Bahnhofstraße K 1153			X	
Bebertaler Straße K 1152			X	
Birkenweg	X			
Bornstedter Weg	X			
Dönstedter Weg	X			
Eichenbarleber Weg	X			
Hauptstraße K 1153			X	
Krugstraße	X			
Müggenburg	X			
Mühlenweg	X			
Am Thie	X			
Ratzenberg	X			
Rothensee	X			
Sellstedter Straße	X			
Tundersleber Weg	X			

Twedge	X			
Vor der Rheine	X			
Zum weißen Schacht	X			
OT Tundersleben				
Hauptstraße B1			X	
OT Brumby				
Hauptstraße B1			X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Ochtmerleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Alte Dorfstraße	X			
Am Bahnhof			X	
Am Bauerngraben	X			
Am Kirchenberg	X			
Am Sportplatz	X			
An der Tränke	X			
Bahnhofstraße (K 1155)			X	
Birkenweg	X			
Drackenstedter Weg	X			
Fabrikweg	X			
Gartenstraße	X			
Hermisdorfer Weg	X			
Hohlweg	X			
Im Winkel	X			
Kurze Straße	X			
Mammendorfer Straße	X			
Mühlenweg	X			
Otto-Grotewohl-Straße	X			
Parkstraße	X			
Schmiedestraße (alt)	X			
Schmiedestraße	X			
Wellener Weg	X			
Wiesenweg	X			
Quellgrund	X			

Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst auf der Fahrbahn durch

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Rottmersleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ackendorfer Straße L 44		X		
Altes Dorf	X			
Alter Klein-Santersleber Weg	X			
An der Olbe K 1151			X	
Eierstraße	X			
Gartenweg	X			
Hauptstraße L 24		X		
Großer Winkel	X			
Kastanienweg	X			
Myckenburg	X			
Siedlung	X			
Straße des Friedens	X			
Thomas-Müntzer-Straße	X			
Vor dem Tore K 1150			X	
Zum Olbetal	X			
Zum Siekweg	X			
Fuhrmannsweg	X			
Zum Sportplatz	X			
An der Wassermühle	X			
Bornstedter Straße	X			
Kleiner Winkel	X			
Thomas-Müntzer-Platz	X			
Twedge	X			
Bergkrug	X			
Nordgermersleber Weg K 1163			X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Schackensleben

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
An der Olve	X			
Bahnhofstraße K 1150			X	
Bergstraße	X			
Berliner Straße	X			
Eichenbarleber Straße K 1155			X	
Gartenstraße	X			
Am Sportplatz	X			
Hauptstraße	X			
Kurze Straße	X			
Lindenweg	X			
Dorfstraße	X			
Platz des Friedens	X			
Ringweg	X			
Groß-Santersleber-Straße K 1150			X	
Gutsweg	X			
Thielestraße	X			
Kirchenwinkel	X			
Weidenweg	X			
Wiesenweg	X			
Neue Siedlung	X			
Ackendorfer Straße	X			
Rottmersleber Straße K 1151			X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde OT Wellen

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am Burgende	X			
Am Bahnhof	X			
Am Teichhof	X			
Amselweg	X			
August-Bebel-Weg	X			
Birkenweg	X			
Brunhildweg	X			
Buchenweg	X			
Burgweg	X			
Dorfstraße	X			
E.-Thälmann-Straße (Gem.)	X			
E.-Thälmann-Straße (L 46)			X	
Ferdinand-Lentjes-Straße	X			
Fliederweg	X			
Gartenweg	X			
Guntherstraße	X			
Hagenstraße	X			
Hemisdorfer Weg	X			
Im Winkel	X			
Irxleber Siedlung	X			</



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 06/05

Krimhildstraße	X		
Lüneburger Straße	X		
Meisenweg	X		
Mühlenweg	X		
Nibelungenstraße	X		
Niederndodeleber Weg	X		
Schwalbenweg	X		
Siegfriedstraße	X		
Thomas-Müntzer-Straße (L 46)		X	
Thomas-Müntzer-Straße (Gem.)	X		
Auf der Noah	X		

Legende: O: von der Gemeinde nicht gewidmete (übernommene) Straßen
 „BDS: Bezirksstraßenmeisterei führt nur den Winterdienst durch, die Gemeinde ist für die Reinigung der Fahrbahn zuständig“

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 20. März 2011, findet in Sachsen-Anhalt die Landtagswahl statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt und hat nachfolgende Wahllokale:

- Wahlkreis 07: 001 Ackendorf, Gruppenraum der Kita, Dorfstraße 85
 002 Bebertal, Grundschule „Anna Seghers“, Am Drei 11
 003 Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 12
 012 Nordgermersleben, Büro des Ortsbürgermeisters, Bornstedter Weg 7
 014 Rottmersleben, Kita Essenraum, Zum Siekweg 4a
 015 Schackensleben, Büro des Ortsbürgermeisters, Eichenbarleber Straße 8
- Wahlkreis 08: 004 Eichenbarleben, Begegnungsstätte, Am Tieg 9
 005 Mammendorf, Begegnungsstätte / Jugendclub, Dorfstraße 13
 006 Groß Santerleben, Vereinszimmer, Hopfen-Infohaus, Dorfstraße 13
 007 Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus, Kirchstraße 3a, Seniorenraum, EG rechts
 008 Hohenwarsleben, Dorfgemeinschaftshaus (Versammlungsraum), Kirchstraße 4
 009 Irxleben, Grundschule „Am Wildpark“, Im Fuchstal 85
 010 Niederndodeleben I / Oberdorf, Feuerwehrhaus, Menndorfer Weg 1a
 011 Niederndodeleben II / Unterdorf, „Treffpunkt des Altenbetreuungsentrums“, Friedensstraße 7a
 013 Ochtmersleben, Gemeindegarten, Otto-Grothwohl-Straße 27
 016 Wellen, Versammlungsraum, Thomas-Müntzer-Straße 8d

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 25.02.2011 bis 26.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **14.00 Uhr in Haldensleben, Gerikestraße 104**, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt
 5.1 die Personenstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 5.2 die Parteienstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohe Börde, den 03.03.2011


 Ingrida Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
 - Bürgermeisterin -
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irxleben 03.03.2011

Bekanntmachung

Am Montag, dem 14.03.2011, um 18:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Ernennung des zweiten stellvertretenden Bauausschussvorsitzenden
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht der Verwaltung
7. 8. Landeswettbewerb 2011 bis 2013 „Unser Dorf hat Zukunft“
8. Unabweisbare Ausgabe Außenanlagen Neubau Kita OT Rottmersleben
Vorlage: 384/2011
9. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 3 der Ortschaft Niederndodeleben
Vorlage: 387/2011
10. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 der Ortschaft Irxleben
Vorlage: 388/2011
11. Vergabe des Straßennamens „Fabrikantenweg“ in der Gemarkung Rottmersleben auf Teilflächen des Grundstücks Flur 3, Flurstück 7/12
Vorlage: 390/2011
12. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen
Vorlage: 392/2011
13. Übertragung der Zuständigkeit der Vergabe auf die Bürgermeisterin
Vorlage: 394/2011
14. Antrag auf Abweichungen von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 3 der Ortschaft Niederndodeleben
Vorlage: 395/2011
15. Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet der Ortschaft Hermsdorf
Vorlage: 399/2011
16. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

17. Bericht des Vorsitzenden
18. Bericht der Verwaltung
19. Sachstandsbericht Übernahme WG Cönterstieg BE: Frau Deicke
Vorlage: 375/2011
20. Vergabe Bauleistungen Kita OT Gr. Santerleben (Los 2 bis 6)
Vorlage: 383/2011
21. Grundstücksverkauf Gemarkung Niederndodeleben
Vorlage: 389/2011
22. Grundstücksverkauf Gemarkung Irxleben
Vorlage: 391/2011
23. Grundstücksverkauf Gemarkung Hohenwarsleben
Vorlage: 393/2011
24. Grundstücksverkauf Gemarkung Niederndodeleben
Vorlage: 400/2011
25. Abschluss eines Tauschvertrages
26. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

27. Schließen der Sitzung


 Trittel

Gemeinde Hohe Börde
 - Bürgermeisterin -
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irxleben 03.03.2011

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 15.03.2011, um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

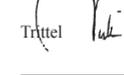
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: 386/2011
7. Ernennung von Herrn Dominic Kohl zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ochtmersleben
Vorlage: 369/2011
8. Ernennung von Frau Kerstin Pitschmann zur stellvertretenden Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Ochtmersleben
Vorlage: 370/2011
9. Ernennung von Herrn Michael Teichert zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Eichenbarleben
Vorlage: 371/2011
10. Ernennung von Herrn Stefan Libbe zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Niederndodeleben
Vorlage: 372/2011
11. Ernennung von Herrn Michael Glatz zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Rottmersleben
Vorlage: 373/2011
12. Ernennung von Herrn Thomas Müller zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schackensleben
Vorlage: 403/2011
13. Erwerb einer Drehleiter DLK 23-12
Vorlage: 374/2011
14. Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 379/2011
15. Berufung sachkundiger Einwohner in den ständigen beratenden Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss)
Vorlage: 376/2011
16. Berufung sachkundiger Einwohner in den ständigen beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss)
Vorlage: 377/2011
17. Berufung sachkundiger Einwohner in den ständigen beratenden Finanzausschuss
Vorlage: 378/2011
18. Umschuldung zweier Kommunaldarlehen zum 30.05.2011 von insgesamt 75.660,01 €
Vorlage: 380/2011
19. Beschluss über die Jahresrechnung für das Jahr 2007 der ehemaligen Gemeinde Niederndodeleben
Vorlage: 367/2011
20. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Wolfgang Schmid für die Amtszeit vom 01.01. bis 31.12.2007
Vorlage: 368/2011
21. Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 362/2010
22. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen
Vorlage: 392/2011
23. Antrag der Firma Baustoffe Flechtingen auf Änderung des Hauptbetriebsplans für den Tontagebau Hohenwarsleben-Dörnberg im Hinblick auf die Zulassung der Erweiterung der Abbaufläche
Vorlage: 343/2010
24. Übertragung der Zuständigkeit der Vergabe auf die Bürgermeisterin
Vorlage: 394/2011
25. Unabweisbare Ausgabe Außenanlagen Neubau Kita OT Rottmersleben
Vorlage: 384/2011
26. Vergabe des Straßennamens „Fabrikantenweg“ in der Gemarkung Rottmersleben
Vorlage: 390/2011
27. Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet der Ortschaft Hermsdorf
Vorlage: 399/2011
28. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

29. Bericht des Vorsitzenden
30. Bericht der Verwaltung
31. Außergerichtlicher Vergleich mit einem Gewerbetreibenden bzgl. Schmutz- und Trinkwasserbeiträge einschließlich der Nebenforderungen
Vorlage: 381/2011
32. Außergerichtlicher Vergleich mit einem Gewerbetreibenden bzgl. Schmutz- und Trinkwasserbeiträge des WWAZ
Vorlage: 398/2011
33. Berufung gegen ein Urteil
Vorlage: 401/2011
34. Verkauf von bebauten Grundstücken in den Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 385/2011
35. Abschluss eines Tauschvertrages
Vorlage: 400/2011
36. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

37. Schließen der Sitzung


 Trittel

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
 Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de